

## **1. Nachtrag**

### **zur Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen**

vom 6. Dezember 1999

Der Synode hat an ihren Sessionen vom 28. Juni 2004 (SAB 2004/1) und vom 6. Dezember 2004 (SAB 2004/2) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderung des Artikels 9 der Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 9 wie folgt zu ändern:

I.

#### **Artikel 9 Treueprämien**

Für den ununterbrochenen Dienst auf dem Gebiet der St. Galler Kirche werden bis zum Erreichen des Pensionsalters zu Lasten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) *Nach Vollendung von 10 und von 15 Jahren Dienst in der Höhe von 1/26 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 10. bzw. 15. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*
- b) *Nach Vollendung von 25 Jahren Dienst in der Höhe von 1/13 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 25. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*

Im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft kann die Treueprämie ganz oder teilweise in Form von Urlaub bezogen werden.

*Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft die Prämie angemessen kürzen oder verweigern.*

## II.

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die bis 31. Dezember 2004 zwischen 10 und 14 Jahre Dienst vollendet haben, wird im Januar 2005 eine Treueprämie gemäss lit. a) dieses Artikels ausgerichtet.

## III.

Diese Änderung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2005 in Kraft.

6. Dezember 2004

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet